

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9BBauG

## 0.2. MINDESTGRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2.1 bei geplanten Einzelhausgrundstücken = 600 m<sup>2</sup>

## 0.4. GEBÄUDE

### 0.4.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.3

- Dachform : Satteldach 22 – 30°
- Dachgauben : zulässig als Giebel- oder Schleppegauben jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche, Mindestabstand von der Giebelwand 2,50 Meter, max. 2 Dachgauben je Dachseite, max. Ansichtsfläche 3,00 qm je Dachseite, bzw. bei einer einzelnen Gaube max. 2,00 qm Ansichtsfläche und eine Dachneigung von 28 Grad Negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) sind nicht zulässig.
- Dachflächenfenster : zulässig, ihre Fläche darf max. 5% der jeweiligen Dachflächenseite betragen.
- Kniestock : zulässig, max. Höhe 0,40 Meter bis Oberkante Pfette

### 0.4.2. Zwerchgiebel

- Zwerchgiebel : zulässig, je Gebäudeseite max. 1 Zwerchgiebel im mittleren Gebäudedrittel, max. Breite 25% der Gebäudelänge, Dachneigung und Dachdeckung sind entsprechend dem Hauptdach zu wählen. Die Firsthöhe des Giebels muß mindestens 1 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.
- Dachflächenfenster : zulässig, ihre Fläche darf max. 5% der jeweiligen Dachflächenseite betragen.

## 0.8. ABSTANDSFLÄCHEN

0.8.1. Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.